(Wüмме)

# (2X2)

# LANDKREIS ROTENBURG

### DER LANDRAT

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2001-06/0967 öffentlich 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	stimmungsergebnis		
04.11.2004	Ausschuss für Abfallwirtschaft		Ja	Nein	Enthalt.	
07.12.2004	Kreisausschuss					
20.12.2004	Kreistag					

### **Bezeichnung:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003

### **Sachverhalt:**

I. Ab Juni 2005 wird die Deponie in Helvesiek größtenteils geschlossen werden. Damit verbleibt als wesentliche Entsorgungseinrichtung die Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg. Der Abfallannahmekatalog der thermischen Behandlungsanlage bildet daher die Grundlage für einen sog. Positivkatalog, der erstmals als Anlage 1 in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen wird. Die bereits bestehende Anlage 1 – Ausschlusskatalog – wird geringfügig geändert zur Anlage 2, die bisherige Anlage 2 – Abfallarten, die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Entsorgung überlassen werden können – wird ab Januar 2005 zur Anlage 3.

Dem Absatz 2 des § 2 der Abfallentsorgungssatzung wird der Satz

"Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung" hinzugefügt.

- II. Die Problemabfälle nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung k\u00f6nnen wie auch die Sonderabfallkleinmengen kostenlos bei der mobilen Schadstoffsammlung oder auf der Deponie \u00fcbergeben werden. Diese Abfallarten sind in der bisherigen Anlage 2 k\u00fcnnftig Anlage 3 aufgef\u00fchrt. Der Hinweis auf diesen Abfallartenkatalog wird nunmehr auch in § 11 Abs. 1 aufgenommen.
- III. Mit Inkrafttreten der Elektroaltgeräteverordnung zum September 2005 sind Elektroaltgeräte getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Bisher oblag es dem Abfallbesitzer, ob er die Elektrokleingeräte, wie in § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung angeboten, kostenlos bei der halbjährlichen mobilen Schadstoffsammlung oder auf der Deponie abgab, oder diese über den

Hausabfallbehälter entsorgte. Künftig dürfen diese Geräte nicht mehr über den Hausabfallbehälter entsorgt werden. Die Entsorgung hat ausschließlich über die mobile Schadstoffsammlung oder durch Übergabe auf der Deponie zu erfolgen.

Deshalb ist § 12 Abs. 3 dahingehend zu ändern.

Der Entwurf der Änderungssatzung, der Positiv- und der Negativkatalog sind als Anlage beigefügt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Dr. Fitschen